

S A T Z U N G

§ 1

Name und Rechtsform

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Euregio Gesamtschule Rheine" und nach seiner Eintragung mit dem Zusatz "e.V.".

Der Verein hat seinen Sitz in Rheine.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen worden.

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein verfolgt insbesondere:

1. Die ideelle Förderung und materielle Unterstützung der Schüler und der Schülerinnen,
2. die ideelle Förderung und materielle Unterstützung der Schüler- und Elternmitwirkung an der Euregio Gesamtschule Rheine.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen gültigen Fassung.

§ 4

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein kann von natürlichen und juristischen Personen auf Antrag erworben werden. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand oder durch Ausschluss.

Die Austrittserklärung wird mit Zugang beim Vorstand wirksam. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Ein Beitragsrückstand von 15 Monaten berechtigt den Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes auszusprechen.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Geschäftsführende Vorstand

§ 7

Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem Schülerbeauftragten, und unter anderem aus bis zu zehn Beisitzern.

2.

Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

3.

Der Vorstand wird, mit Ausnahme des Schülerbeauftragten, von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

4.

Der Schulleiter und der Schulpflegschaftsvorsitzende gehören dem Vorstand als beratende Mitglieder an.



§ 8

1.

Der Vorstand leitet im Einzelnen die sich aus § 2 der Satzung ergebenden Arbeiten des Vereins und beschließt über die Verwendung der Mittel.

2.

Der Vorstand kann nur bis zur Höhe des vorhandenen Vereinsvermögens über eine Mittelverwendung verfügen.

Periodisch wiederkehrende Verpflichtungen mit Laufzeiten von über 12 Monaten dürfen das vorhandene Vereinsvermögen nicht übersteigen.

3.

Der Vorstand berät Mitglieder des Vereins bei Initiativen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder,

§ 9

Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte. Im Falle einer Verhinderung wird er von dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 9a

„Geschäftsführende Vorstand“

Der „Geschäftsführende Vorstand“ besteht aus dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter, aus dem oder Schatzmeister/in und dem oder Schriftführer/in.

Der „Geschäftsführende Vorstand“ unterstützt den Vorsitzenden bei den laufenden Geschäften.

Er kann über Anträge beschließen, die einer Dringlichkeit bedürfen in einer Höhe von € 500.

Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt.

Die Beschlüsse des „Geschäftsführende Vorstand“ bedürfen im Nachhinein der Zustimmung des Vorstandes.

§ 10

Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer ein Beschlussprotokoll an, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter gegengezeichnet und in der nächsten Sitzung des entsprechenden Gremiums zur Genehmigung vorgelegt wird.

§ 11

Der Schatzmeister führt die Vermögensverwaltung des Vereins und die laufenden Kassengeschäfte.

§ 12

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Die Einladung durch den Vorsitzenden hat mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorsitzende jederzeit in der gleichen Form einberufen. Sie muss von dem Vorsitzenden einberufen werden, wenn mindestens 25 % der Mitglieder mit schriftlichem Antrag an den Vorstand dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragen.

§ 13

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat

1. den Vorstand zu wählen und zu entlasten,
2. den Jahresbericht und die Rechnungslegung entgegenzunehmen,
3. aus ihrer Reihe zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen,
4. die Höhe des Vereinsbeitrags zu beschließen.

§ 14

Satzungsänderung

Anträge zur Änderung der Satzung können vom Vorstand auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder an den Vorstand muss dieser die beantragte Satzungsänderung auf die Tagesordnung setzen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 15

Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.

Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung satzungs-

gemäß einzuberufen. Sie entscheidet dann unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden.

§ 16

Vermögen des Vereins

1.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden,
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4.
Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 17

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rheine, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Euregio Gesamtschule Rheine oder deren Rechtsnachfolgerin zu verwenden hat.

Der Vorstand wird zum Liquidator bestellt.

gültige Fassung gem. Mitgliederversammlung vom 23.09.2021

Petra Veerkamp - Vorsitzende